

**Codexkapitel B31 Tee und teeähnliche Erzeugnisse  
Änderungen des Anhangs I und des Anhangs II**

**Im Anhang I (Offene Liste der für die Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse üblicherweise verwendeten Pflanzen bzw. Pflanzenteile) ist unter Cannabis sativa L. die Spalte „Kommentar“ zu ergänzen:**

Anstelle bisher: „Beim Anbau kommen nur Hanfsorten zum Einsatz, die a) im gemeinsamen Sortenkatalog der EU gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG oder b) in der österreichischen Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997 idgF angeführt sind und deren Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,3 % nicht übersteigt“ wird neu eingefügt: „Beim Anbau kommen nur Hanfsorten zum Einsatz, die a) im gemeinsamen Sortenkatalog der EU gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG oder b) in der österreichischen Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997 idgF angeführt sind und deren Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,3 % nicht übersteigt. Maßnahmen der Guten Landwirtschaftlichen Praxis – wie die Wahl des Erntezeitpunktes vor der Blüte – sind zur Verringerung des THC-Gehaltes zu beachten“.

Stammpflanze (lat.)	Deutscher Name, Pflanzenteil in Verwendung	Weitere Bezeichnung(en) (Beispiel)	Droge (lat.)	Kommentar (zu verwenden als)
Cannabis sativa L.	Faserhanf, Blätter			Beim Anbau kommen nur Hanfsorten zum Einsatz, die a) im gemeinsamen Sortenkatalog der EU gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG oder b) in der österreichischen Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997 idgF angeführt sind und deren Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,3 % nicht übersteigt. Maßnahmen der Guten Landwirtschaftlichen Praxis – wie die Wahl des Erntezeitpunktes vor der Blüte – sind zur Verringerung des THC-Gehaltes zu beachten

**Im Anhang I (Offene Liste der für die Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse üblicherweise verwendeten Pflanzen bzw. Pflanzenteile) ist unter Morinda citrifolia L. die Spalte „Kommentar“ neu zu fassen:**

Anstelle bisher: „Zulassung als neuartige Lebensmittelzutat („Novel Food“) gemäß Entscheidung 2008/985/EG“ wird neu eingefügt: „siehe Unionsliste neuartiger Lebensmittel“.

Stammpflanze (lat.)	Deutscher Name, Pflanzenteil in Verwendung	Weitere Bezeichnung (en) (Beispiel)	Droge (lat.)	Kommentar (zu verwenden als)
Morinda citrifolia L.	Indischer Maulbeerbaum, Blätter	Noni-Baum, Noni		siehe Unionsliste neuartiger Lebensmittel **)

Im Anhang I (Offene Liste der für die Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse üblicherweise verwendeten Pflanzen bzw. Pflanzenteile) ist – an alphabetisch richtiger Stelle – neu einzufügen:

Stammpflanze (lat.)	Deutscher Name, Pflanzenteil in Verwendung	Weitere Bezeichnung (en) (Beispiel)	Droge (lat.)	Kommentar (zu verwenden als)
Cistus incanus L Pandalis	Zistrose, Kraut			siehe Unionsliste neuartiger Lebensmittel **)

Im Anhang I (Offene Liste der für die Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse üblicherweise verwendeten Pflanzen bzw. Pflanzenteile) ist in der Tabelle „Früchtetees“ – an alphabetisch richtiger Stelle – neu einzufügen:

Stammpflanze (lat.)	Deutscher Name, Pflanzenteil in Verwendung	Weitere Bezeichnung (en) (Beispiel)	Droge (lat.)	Kommentar (zu verwenden als)
Crataegus pinnatifida Bunge	Chinesischer Weißdorn			siehe Unionsliste neuartiger Lebensmittel **)

Im Anhang I (Offene Liste der für die Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse üblicherweise verwendeten Pflanzen bzw. Pflanzenteile) ist im Anschluss an die Tabelle nach der Erläuterung \*) „Schmuckdrogen“... – neu einzufügen:

\*\*) Hinsichtlich Pflanzen und Pflanzenteilen, die in der Tabelle als neuartige

Lebensmittel (= Novel Food) gekennzeichnet sind, wird auf die Unionsliste sämtlicher zugelassener neuartiger Lebensmittel (Durchführungs-VO (EU) 2017/2470) verwiesen. Die in der Unionsliste festgelegten Bedingungen, Kennzeichnungsvorschriften und Spezifikationen sind einzuhalten. Die Unionsliste wird laufend durch Zulassungen ergänzt – die jeweils aktuelle Version wird im Amtsblatt veröffentlicht und ist auf der [Website der Europäischen Kommission](https://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/authorisations/union-list-novel-foods_en) zu finden.  
[https://ec.europa.eu/food/safety/novel\\_food/authorisations/union-list-novel-foods\\_en](https://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/authorisations/union-list-novel-foods_en)

Im Anhang II (Offene Liste der für die Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse nicht verwendeten Pflanzen bzw. Pflanzenteile) ist – an alphabetisch richtiger Stelle – neu einzufügen:

Stammpflanze (lat.)	Deutscher Name, Pflanzenteil in Verwendung	Weitere Bezeichnung (en) (Beispiel)		Kritische Inhaltsstoffe
Rhododendron ferrugineum L.	Rostblättrige Alpenrose			Diterpene, Andromedanderivate, z. B. Grayanotoxine
Rhododendron hirsutum L.	Wimper-Alpenrose			Diterpene, Andromedanderivate, z. B. Grayanotoxine